

Das Ziel vollenden: nachhaltige Förderung und Planungssicherheit für die Deutschen Auslandsschulen

Stellungnahme des Weltverbands Deutscher Auslandsschulen

im Rahmen der Evaluation des Gesetzes über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz)

Kritische Prüfung erforderlich

Zu Recht sind alle Beteiligten stolz auf das Auslandsschulgesetz, mit dem die Leistung der Deutschen Auslandsschulen auf besondere Art und Weise gewürdigt wird. Die Implementierung des Auslandsschulgesetzes ist ein historischer Schritt zu einer verlässlichen und nachhaltigen Förderung der Deutschen Auslandsschulen und ihrer freien Träger. Mit der Evaluation muss jedoch hinterfragt werden, ob das Auslandsschulgesetz einer kritischen Prüfung standhält: Wurden die gesetzten Ziele erreicht und greift der Schritt weit genug?

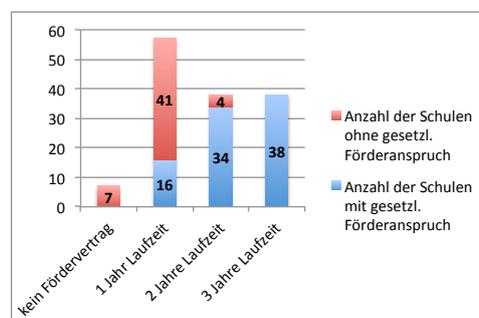
2015 analysierte der WDA die offiziellen Zahlen zur Förderung und befragte seine Mitglieder zum Auslandsschulgesetz. Wie die Daten zeigen, werden wesentliche Ziele nicht erreicht:

- Förderung aller 140 Deutschen Auslandsschulen

- 52 von 140 Deutschen Auslandsschulen haben gem. §8 ASchulG keinen Anspruch auf Förderung – das entspricht einem Anteil von 37%, also mehr als einem Drittel aller Deutschen Auslandsschulen

- Planungssicherheit über einen Förderzeitraum von drei Jahren

- nur 43% der 88 gesetzlich geförderten Schulen haben bisher einen Fördervertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren erhalten



- Neue Förderung soll nicht um mehr als 15% von der Förderung 2012 abweichen.

- Dieses Ziel wird durch die gesetzliche Festbetragsförderung nicht erreicht. Die zusätzliche freiwillige Förderung über Zuwendungen bleibt die Regel: 88 Schulen mit gesetzlichem Rechtsanspruch erhalten 31 Mio. Euro (58%) als gesetzliche finanzielle Förderung und 22,6 Mio. Euro (42%) als freiwillige finanzielle Förderung.
- Von dieser freiwilligen Förderung werden 5,9 Mio. Euro (11%) über den freiwilligen sogenannten „Standortfaktor“ an 31 Schulen zum Ausgleich von Brüchen verteilt, die sich aus dem Übergang von der

Alt- in die Neuförderung ergeben. Nach Ablauf der Übergangsfrist 2018 ist die Weiterführung jedoch ungewiss.

- **Qualität zählt – und zahlt sich aus.**
 - 24 Schulen erhalten keine gesetzliche Förderung, obwohl sie die Qualitätsstandards anlässlich der Bund-Länder-Inspektion erfüllt haben (Stand: 2013) und ihre Qualität in einer vom Bundespräsidenten unterzeichneten Urkunde bescheinigt wurde.

- **Versorgungszuschlag regeln**
 - Die hälftigen Kosten des Versorgungszuschlages für Auslandsdienstlehrkräfte gehen nun zu Lasten des Schulfonds.
 - Für verbeamtete, beurlaubte Ortslehrkräfte ist die Problematik immer noch nicht gelöst. Die Kosten belasten die Schulträger und erschweren die Anwerbung dieses Lehrertyps, der nach der Absenkung der Anzahl der vermittelten Auslandsdienstlehrkräfte für die Schulträger besonders wichtig ist, um den Unterricht abzudecken

- **Inklusion voranbringen**
 - Nur 0,5% der geförderten Wochenstunden werden als Inklusionspauschale an 140 Schulen gegeben – insgesamt 1,3 Mio. Euro. Angesichts der hohen zusätzlichen Anstrengungen und Aufwendungen der Schulen in diesem wichtigen Bereich kann dieser Betrag nicht ausreichen.

- **Attraktivität für Lehrkräfte erhöhen**
 - Eine Reform der Lehrerbesoldung steht aus und die Situation für nach Deutschland zurückkehrende Lehrkräfte hat sich nicht verbessert. Die Attraktivität als Lehrer an eine Deutsche Auslandsschule zu gehen ist damit weiter gesunken und die Besetzung von Stellen wird immer schwerer.

- **Nachhaltige Förderung**

- 46% der Schulen geben an schlechter und 22% unverändert gefördert zu werden. (60 Schulen mit Fördervertrag haben diese Frage des Weltverbands Deutscher Auslandsschulen beantwortet, 133 Schulen haben bereits einen Fördervertrag unterzeichnet)

Kostensteigerungen durch das Auslandsschulgesetz sind ausgeblieben

Trotz der gesetzlich fixierten Ansprüche, sind Kostensteigerungen für den Deutschen Staat ausgeblieben. Der Schulfonds ist insgesamt auf vergleichbarem Niveau geblieben. Es gibt keine neuen Deutschen Auslandsschulen, keine Schulträger, die sich einklagen wollten. Abzüglich des auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung aus dem Schulfonds getragenen hälftigen Versorgungszuschlags sind die Mittel für die Deutschen Auslandsschulen in 2015 gegenüber 2013 auf vergleichbarem Niveau geblieben. Die im Rahmen der Bereinigungssitzung 2015 für 2016 für die Besoldung der Auslandslehrer bereitgestellten 22 Millionen Euro ¹zusätzlich bereitgestellten Mittel ergaben sich nicht aus den Regelungen des Auslandsschulgesetzes. Die Anpassungen wurden vorgenommen, um den Auslandsschuldienst wieder attraktiver zu machen.

Es muss auch konstatiert werden, dass das Auslandsschulgesetz ein wichtiger, historischer Schritt für die Förderung der Deutschen Auslandsschulen darstellt. Das Auslandsschulgesetz bleibt jedoch vorerst noch ein Kompromiss, der vor allem einer haushaltspolitischen Diskussion und erst in zweiter Linie einer bildungspolitischen Diskussion gefolgt ist. Das Auslandsschulgesetz stellt sich in der Evaluation als noch nicht hinreichend dar und hat die eigentlichen Ziele nicht erreicht. Im Gegenteil haben sich leider die von den Abgeordneten und dem Weltverband Deutscher Auslandsschulen antizipierten Probleme bewahrheitet, wie die Daten zeigen.

Nachhaltigkeit und Planungssicherheit müssen die Ziele bleiben

Wir brauchen nun eine verstärkte Fokussierung auf das Wesentliche und einen ehrlichen Diskurs mit allen Beteiligten, um die Situation transparent erfassen zu können. An diesem Prozess werden sich die freien Schulträger über ihren Vertreter, den Weltverband Deutscher Auslandsschulen, wie schon in der Vergangenheit

¹ Zum Redaktionsschluss der Stellungnahme lag noch kein offizielles Konzept zu der Verwendung der Mittel durch das Auswärtige Amt vor.

konstruktiv-kritisch beteiligen. Dabei soll die Förderung der Eigenständigkeit der Schulträger, gepaart mit Investitionen in die Kernbereiche und die Grundlagen, Vorrang haben.

Bei der Evaluation des Auslandsschulgesetzes müssen die gleichen überzeugenden und grundlegenden Punkte im Vordergrund stehen, die zur Verabschiedung des Gesetzes geführt haben: Nachhaltigkeit und Planungssicherheit für die freien Schulträger der Deutschen Auslandsschulen zu gewährleisten. Es geht darum, das Gesetz richtig, vollständig zu machen und damit zu einer langfristig tragfähigen Lösung zu kommen.

Um die Ziele zu erreichen, sind Gesetzesanpassungen notwendig

Damit das Auslandsschulgesetz seinen Anspruch erfüllt, die Förderung der Deutschen Auslandsschulen auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen, die zu echter Planungssicherheit führt, sind folgende Gesetzesanpassungen folgerichtig:

1. Bei der Anerkennung als „Deutsche Auslandsschule“ (DAS), welche selbst noch keine Förderverpflichtung des Bundes und der Länder enthält, sollten neben den außenpolitischen Erwägungen vor allem fachliche Kriterien ausschlaggebend sein, wie sie z.B. in der Bund-Länder-Inspektion überprüft werden. **Die Berücksichtigung haushalterischer Erwägungen darf bei der Verleihung des Status keine Rolle spielen und sollte gestrichen werden.**
2. Der derzeit im Auslandsschulgesetz für den Verleihungsvertrag vorgesehene und zur Streichung vorgeschlagene Haushaltsvorbehalt könnte im Zusammenhang mit dem Fördervertrag aufgenommen werden. Um eine nachhaltige Schulplanung zuzulassen, wie sie insbesondere durch den bis zu dreijährigen Förderzeitraum zum Ausdruck kommt, **soll der Bund die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Maßgaben des Haushaltsgesetzes mindestens für den gemäß Abs. 2 zulässigen Höchstförderzeitraum gewährleisten (Soll-Vorschrift).**
3. Sämtliche bisher geförderten und damit bewährten Deutschen Auslandsschulen sollen in die gesetzlich geregelte Förderung übernommen werden. Die im Auslandsschulgesetz geforderten Absolventenzahlen müssen entsprechend angepasst werden. **Eine Deutsche Auslandsschule sollte dann förderfähig sein, wenn sie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung Prüfungen für die Vergabe von Abschlüssen nach §2 Absatz 2 vergeben hat. Gleichzeitig sollte die dreijährige Wartefrist gestrichen**

werden, wodurch kleinere Schulen und Schulen im Aufbau nicht mehr ungleich behandelt würden und flexibler gefördert werden könnten.

Das Gesetz bleibt haushaltsneutral

Die gesetzliche Absicherung der Förderung für drei Jahre begründet keine Mehrausgaben, sondern fördert die Planungssicherheit, die insbesondere auch kleine Schulen und Schulen im Aufbau brauchen. Das Gesetz ist haushaltsneutral und begründet keine Erhöhung des Schulfonds. Nur der nicht gesetzlich gesicherte Anteil am Schulfonds würde absinken. Derzeit liegt der gesetzlich abgesicherte Teil des Schulfonds bei 56%.

Trotzdem nehmen die Schulträger die Sorgen, die sich aus der haushalterischen Perspektive ergeben, auch in ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Die Frage ist, wie eine gesetzlich gesicherte Förderung für die Schulträger erreicht und gleichzeitig ein unkontrolliertes Wachstum des Systems unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Kontrollpflichten des Bundestags und des Haushaltsausschusses im Speziellen ermöglicht wird.

Mehr Sicherheit in der Haushaltsplanung

Der Bundesrechnungshof hat richtigerweise gefordert, „dass das Auswärtige Amt künftig die finanziellen Auswirkungen seiner politischen Entscheidungen auf den Haushalt rechtzeitig sowie umfassend aufzeigt und in der mittelfristigen Finanzplanung abbildet. Damit können Mittelengpässe und überplanmäßige Ausgaben vermieden werden“ (BRH, Bemerkungen 2012, S. 147). Dies kann vom WDA voll mitgetragen werden: Ein Ausbau des Systems darf nur finanziell untermauert und unter Einhaltung der bestehenden Vereinbarungen mit Schulträgern vorgenommen werden.

Gerade deswegen ist zu beantworten, wie das Auslandsschulgesetz unkontrolliertes Wachstum verhindern kann. Durch die Bindung der Förderung an gesetzlich abgesicherte dreijährige Verträge mit den Schulträgern kann der Bundestag bei einem Ausbau des Systems der Deutschen Auslandsschulen besser mit einbezogen werden, um die zusätzlichen Mittel bereitzustellen. Je mehr Schulen gesetzlich abgesichert werden, desto kleiner wird die Flexibilität für das Auswärtige Amt. Je mehr Schulen gesetzlich abgesichert werden, desto höher ist die Sicherheit für den individuellen Schulträger und die Kontrollmöglichkeit für den Bundestag.

Diese erhöhte Kontrolle gälte auch für den Fall, dass kleinere Schulen aufwachsen und zukünftige Abschlüsse anbieten würden, da der Bund durch den nur mittelfristigen Anspruch von drei Jahren alle Möglichkeiten für eine weitere Regulierung des Systems hätte.

Die öffentlich-private Partnerschaft fördern

In jedem Fall bleibt der Deutsche Staat jedoch, wie bereits in der Gesetzesbegründung dargestellt, Minderheitsfinanzier. Nach dem aktuellen Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik finanzierten die freien Träger der Deutschen Auslandsschulen über Schulgelder und Drittmittel allein 2014 rund drei viertel der Gesamteinnahmen der Deutschen Auslandsschulen und brachten zusätzlich ihre ehrenamtliche Arbeit selbst ein – gemeinnützig für Deutschland.

Dieser Beitrag führt zu der Notwendigkeit die Zusammenarbeit von freien Schulträger und fördernden Stellen im Rahmen der komplexen, wie vorbildlichen öffentlich-privaten Partnerschaft im Auslandsschulgesetz zu regeln:

- Es sollte verdeutlicht werden, dass sich die Regelungen zur Schulaufsicht an die anlehnen, die gegenüber inländischen Schulen in freier Trägerschaft gelten (vgl. z.B. § 95 Abs. 2 BerlSchulG), und im Umfang angemessen sind.
- Die öffentlich-private Partnerschaft sollte stärker im Auslandsschulgesetz verankert werden. **Die Kooperation der fördernden Stellen und der Schulträger sowie weiterer Interessengruppen, sollte in einem Fachbeirat nach dem Vorbild des Gesetzes zu den Deutschlandstipendien verankert werden.** Im Beirat sollten Vertreter der Schulträger, der Lehrkräfte an Deutschen Auslandsschulen sowie weitere Experten vertreten sein. Insbesondere die Schulträger sind als gesetzlich vorgesehene Vertragspartner des AA zu berücksichtigen. Der WDA ist dabei der gemeinsame Interessenvertreter der Schulträger der anerkannten Deutschen Auslandsschulen, so dass er auch in Zukunft der natürliche Ansprechpartner des Auswärtigen Amtes bei allen Fragen rund um das Auslandsschulwesen ist. Als weitere Ansprechpartner kommen neben dem WDA der Direktorenbeirat der Deutschen Auslandsschulen, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Verband Deutscher Lehrer im Ausland (VDLIA) sowie Vertreter der Wirtschaft in Betracht.

- **Die Anerkennung des Weltverbands Deutscher Auslandsschulen als Vertreter der freien Schulträger als offizielle Mittlerorganisation sollte verankert werden. Im Rahmen einer angemessenen Selbstverwaltung sollten ihm staatlich geförderte Aufgaben übertragen werden.** Zentrales Thema ist dabei das Thema Personalmanagement der Ortslehrkräfte, die direkt bei den Schulträgern angestellt sind und schon jetzt drei Viertel der Lehrkräfte an Deutschen Auslandsschulen ausmachen.

Die unterschiedlichen lokalen Bedingungen berücksichtigen

Aus der im Auslandsschulgesetz enthaltenen Logik der Festbetragsförderung ergibt sich ferner die Notwendigkeit, die unterschiedlichen lokalen Bedingungen an den Deutschen Auslandsschulen zu berücksichtigen und damit ein ausgeglichenes und gerechtes System zu schaffen:

- **Durch die unterschiedlichen lokalen Personalkosten muss die finanzielle Förderung durch eine Komponente ergänzt werden, die standortbezogen die Lücke zwischen der finanziellen Förderung und den realen lokalen Kosten für eine Auslandsdienstlehrkraft schließt.** Die Regelungen sollten die lokal stark unterschiedlichen realen Kosten für Lehrkräfte berücksichtigen und die Ungleichbehandlung von Standorten aufheben. Für den Erhalt der notwendigen Ausstattung an Lehrern werden zusätzliche, zu verstetigende 15,1 Mio. EUR finanzielle Förderung benötigt. Der WDA hat in diesem Zusammenhang seine detaillierte Stellungnahme zu diesem Punkt vom 01.09.2014 anhand der neuesten Daten aktualisiert und macht hier konkrete Vorschläge, wo eine Anpassung der Regelungen umgesetzt werden könnte. Die Stellungnahme finden Sie im Anhang.

Ansprüche des Gesetzgebers müssen auch finanziert werden

Darüber hinaus ist der Gesetzgeber gefordert, die Verantwortung für seine im Gesetz formulierten Ansprüche zu übernehmen und zu finanzieren:

- Auf der Grundlage der gesetzlichen Verankerung der **Förderung der Inklusion an Deutschen Auslandsschulen**, betragen die in der Förderung ausgewiesenen Mittel für inklusiven Unterricht derzeit rund 1,3 Mio EUR. Grundlage ist eine Pauschale von 0,5% des anerkannten Unterrichtsaufwandes. Die entsprechende Förderung wird mit dem Budget als finanzielle Festbetragsförderung ausbezahlt. Angesichts der erheblichen gesellschaftlichen Bedeutung der Inklusion und des erheblichen Aufwandes,

erscheinen die derzeitigen Mittel weit davon entfernt zu sein, zum Ziel führen zu können. Eine Erhöhung der notwendigen Mittel muss im Rahmen einer gesicherten Prognose erfolgen. Eine pauschale Erhöhung ist nur dann zielführend, wenn die damit verbundenen Ziele genau definiert sind. Die Fragestellungen sollten an den zu schaffenden Fachbeirat überwiesen werden.

- Der Versorgungszuschlag muss nicht nur für Auslandsdienstlehrkräfte, sondern auch für verbeamtete, beurlaubte Ortslehrkräfte übernommen werden. Dabei dürfen die Versorgungslasten nicht zulasten der Schulträger und nicht zulasten des Schulfonds gehen. Seit 2011 müssen verbeamtete Lehrer aus Deutschland, die sich für eine Anstellung bei einer Deutschen Auslandsschule beurlauben lassen, ihren Versorgungszuschlag selbst übernehmen. Die Bundesländer verlangen zwischen 15 und 30% der letzten Dienstbezüge als Pensionsrückstellungen. Dieses belastet die Lehrkräfte und die Schulträger. Damit wird dieser Lehrertyp weiterhin benachteiligt, obwohl er im Rahmen des Auslandsschulgesetzes besonders wichtig geworden ist: Um so mehr Auslandsdienstlehrkräfte abgebaut werden, um so stärker müssen die Schulträger diesen Lehrertyp anstellen. Ohne die Lösung der Problematik des Versorgungszuschlages bei verbeamteten, beurlaubten Ortslehrkräften aus Deutschland bleibt das im Auslandsschulgesetz festgeschriebene Fördersystem im Ungleichgewicht. Deswegen ist es notwendig, die in 2015 zusätzlich bereitgestellten Mittel für die Lehrerbesoldung vorrangig dafür zu verwenden, das Problem des Versorgungszuschlages bei verbeamteten, beurlaubten Ortslehrkräften aus Deutschland gemeinsam mit den Bundesländern zu lösen.

Durch die genannten Maßnahmen lassen sich die Voraussetzungen schaffen, um Nachhaltigkeit und Planungssicherheit für die Deutschen Auslandsschulen zu erreichen.

Deutsche Auslandsschulen brauchen qualifizierte Lehrer

Um die hohe Qualität der Deutschen Auslandsschulen zu sichern, bedarf es jedoch nicht nur der genannten Voraussetzungen, sondern vor allem gut ausgebildeter, motivierter Lehrer aus Deutschland, die für die anerkannten deutschen Abschlüsse unerlässlich sind.

Um die Attraktivität des Auslandseinsatzes zu erhöhen, gilt es die Bedingungen für Lehrkräfte im Auslandsschuldienst im Allgemeinen zu verbessern:

- Auslandseinsätze müssen als Karriere fördernd anerkannt werden.
- Die Bedingungen für Rückkehrer in den Bundesländern müssen vereinheitlicht und verbessert werden (z.B. die Anerkennung von Beförderungen im Ausland).

Bezogen auf die vermittelten Auslandsdienstlehrkräfte im Besonderen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Vorbereitung der Lehrkräfte und Schulleiter auf den Auslandseinsatz sollte ausgebaut werden. Dabei sollten die Anforderungen der Schulträger berücksichtigt und die Schulträger über den Weltverband Deutscher Auslandsschulen beteiligt werden.
- Besoldungsbestandteile, wie der Mietzuschuss, dürfen nicht, wie geschehen, während der Vertragslaufzeit gekürzt werden; Zuschüsse sollten im Falle von erheblichen Kostensteigerungen angepasst werden.
- Deutsche Auslandsschulen bieten ganzheitliche, überjährige Bildung. Die Lehrerbesoldung muss deswegen nachhaltig und stabil sein. Aus diesem Grund ist es notwendig in 2015 zusätzlich bereitgestellten Mittel für die Lehrerbesoldung über 2016 hinaus zu verstetigen. Die Verlässlichkeit und Stabilität der Besoldung ist die Basis für die Attraktivität. Schulträger und Lehrer brauchen Planungssicherheit.
- Standortnachteile wie Währungsschwankungen sind durch den Bund zu tragen.

Eine Erhöhung der Lehrerbesoldung erfordert eine Erhöhung der finanziellen Förderung und in der Folge des Schulfonds.

Bei Betrachtung des Gesamtsystems führt der Anstieg der gesetzlichen personellen Förderung, der sich aus dem Anstieg der realen Kosten der Auslandsdienstlehrkräfte durch eine Besoldungsanpassung ergibt, bei gleichbleibendem Schulfonds dazu, dass

immer weniger Spielraum für die freiwillige Förderung nach dem Auslandsschulgesetz besteht. Dies würde ohne Anpassung der Mittel automatisch zu einer Kürzung der freiwilligen Förderung führen, da es sich bei dieser, aus der haushaltsrechtlichen Sicht des Bundes, um abweisbare Kosten handelt. Davon wären die 37% aller Deutschen Auslandsschulen betroffen, die derzeit nicht gesetzlich gefördert werden und die gesetzlich geförderten Deutschen Auslandsschulen, die auch eine freiwillige Förderung erhalten müssen, um ihren Auftrag zu erfüllen. Folglich könnte sich das Szenario der Schulbeihilfekrise 2010 wiederholen und die Zweiklassengesellschaft der Deutschen Auslandsschulen verstärkt werden. Nicht zuletzt würde die finanzielle Förderung, ob freiwillig oder gesetzlich, in Folge des beschriebenen Effektes für jede Schule weniger Wert sein. Für den Fall nämlich, dass ein Schulträger aus dem Budget eine Auslandsdienstlehrkraft bezahlen möchte, eine sogenannte Ergänzungslehrkraft, werden ihm die realen Kosten in Rechnung gestellt. Steigen diese jedoch durch eine Anpassung der Besoldung der Auslandsdienstlehrkräfte an, bleibt weniger vom Budget übrig. Dies ergibt sich dadurch, dass die Höhe des Budget im Auslandsschulgesetz in §12 Abs. 2 an die Höhe eines Inlandsjahresgrundgehalt eines Lehrers in Deutschland gekoppelt ist.

Aus diesem Grund ist es notwendig, die Höhe des Budgets an die Erhöhung der Lehrerbesoldung der Auslandsdienstlehrkräfte zu koppeln.

Anpassung des Auslandsschulgesetzes notwendig

Der Weltverband Deutscher Auslandsschulen begrüßt schließlich die Evaluation des Auslandsschulgesetzes in 2016.

Der Weltverband Deutscher Auslandsschulen, als Vertreter der freien Schulträger, appelliert an alle Beteiligten, die Chance für eine Anpassung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode zu nutzen und mit den Vorbereitungen ohne Verzug zu beginnen. Zur Klärung der Detailfragen schlägt der WDA die Fortsetzung der regelmäßigen Expertenrunden vor, bei denen die Fördernden Stellen, der Weltverband Deutscher Auslandsschulen, als Vertreter der freien Schulträger, und die weiteren Interessengruppen sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Austausch getroffen haben.

Es ist gerade mit dem Gesetz notwendiger denn je, dass sich die Vertragspartner Schulträger und Fördernde Stellen institutionell austauschen, um die Erfahrungen mit dem System im konstruktiven Dialog besprechen und in dessen Weiterentwicklung einbringen zu können. Deshalb sollte die Chance für die

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



Verankerung eines Fachbeirates für einen institutionellen Dialog in der öffentlich-privaten Partnerschaft genutzt werden.

Das System der Deutschen Auslandsschulen wird sich in einem Dialog zwischen freien Schulträgern und Fördernden Stellen an die vielfältigen Herausforderungen anpassen können und so bereit dafür sein, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Der Weltverband Deutscher Auslandsschulen

Die Aufgaben

- Festigung der hohen Qualität der Mitgliedsschulen
- Verbreitung der deutschen Sprache und Kultur im Ausland im Sinne der Völkerverständigung
- Stärkung der Schulabschlüsse Deutscher Auslandsschulen im internationalen Vergleich
- Erlangung finanzieller und personeller Förderungssicherheit für die freien Schulträger
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Deutschen Auslandsschulen und
- Verstärkung des Erfahrungs- und Kenntnisaustausches zwischen den Mitgliedern
- Der WDA ist somit wichtiger Ansprechpartner der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und gestaltet diese zugleich aktiv mit.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Thilo Klingebiel
Geschäftsführer

Weltverband Deutscher Auslandsschulen
Linienstr. 139-140, VH, 2. Stock
10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 280 449 20
Telefax: +49 (0)30 280 449 22
klingebiel@auslandsschulnetz.de

Weitere Informationen zum WDA, seinen Positionen und Mitgliedern sind unter www.auslandsschulnetz.de und auf Anfrage in der Geschäftsstelle erhältlich.

Anhang

- Stellungnahme des Weltverbandes Deutscher Auslandsschulen zur Förderung der Deutschen Auslandsschulen (01.09.2014, aktualisiert am 03.06.2015)

Weitere Informationen

- Konkrete Formulierungsvorschläge für den Gesetzestext einschließlich weiterer Details finden sich bereits in der Stellungnahme des WDA vom 22.03.2013, die hier einzusehen ist:

www.auslandsschulnetz.de/stellungnahme

- Alle Unterlagen, Positionen und Stellungnahmen der Beteiligten zum Auslandsschulgesetz finden Sie hier:

www.auslandsschulnetz.de/auslandsschulgesetz